

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820**

20.8.1820 (Nr. 231)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 231.

Sonntag, den 20. Aug.

1820.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der Plenarsitzung am 3. Aug.) —  
Württemberg. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Schweiz. — Amerika.

## Baden.

Karlsruhe, den 19. Aug. Die Abgabe, welche die Elsass und franzöf. Weine — nach dem Reversionsprinzip — im Großherzogthum zu entrichten haben, gab in der heutigen Sitzung der 2. Kammer den Gegenstand zu einer langen und lebhaften Diskussion her. Der Kommissionsbericht hatte sich, wie wir schon gemeldet, für provisorische Beibehaltung des erhöhten Zolls ausgesprochen, und die Deputirten Adrians, Gottwald, Knapp und Schrempf vertheidigten diesen Antrag. Dagegen sprachen v. Liebenstein, Böcker und Winter (von R.) sehr entschieden dagegen. Da hier das Interesse der badischen Weinproduzenten mit dem Interesse des Handels mit fremden Weinen, deren Hauptdepot die Stadt Lahr ist, im Widerspruche zu stehen scheint, so wird die Regierung höchstwahrscheinlich Bedacht nehmen, eine Ausgleichung zu bewirken. Unter dessen stimmte, in der Kammer, die Majorität für Aufhebung des diesfälligen Gesetzes von 1819, und trug auf Wiederherstellung der früher hierüber bestandenen Verordnung an. Die Diskussion über die neue Chaussée- und Weggeldordnung hatte hierauf statt. Der Einrede, daß einigen Städten ein Brücken- und Pflastergeld belassen worden, ändern aber nicht, begegnete der Regierungskommissär Böckh durch Anführung der Gründe jener Ausnahme. Es haben nämlich einzelne Städte, wie Konstanz, Rastatt, Heidelberg u. a. große, schon in der Anlage kostbare Brücken, mit bedeutendem Kostenaufwand zu unterhalten. Bei andern, z. B. Karlsruhe, hat bis jetzt das Pflastergeld nicht hingereicht, die Ausgaben für das Pflaster zu decken, und es ist hier so wenig von einer Begünstigung einzelner Städte die Rede, daß diese sogar gern darauf verzichten würden, wenn zugleich die mit solchen Einnahmen verbundenen Lasten wegfielen. Die größte Schwierigkeit bot die Bestimmung über den innern landwirthschaftlichen Verkehr dar. Auch hier erkannte die Kammer ihren Standpunkt, und wußte billige Freiheit des Landmanns in der Verführung seiner Produkte mit der Verhütung bisheriger Miß-

bräuche zu verbinden. Schon die nächste Sitzung wird die Diskussion über dieses Gesetz zum Ende führen, und es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß anhaltende Thätigkeit, zweckmäßige Auswahl der Gegenstände, und gründliche gehaltvolle Diskussion diese Landtagssitzung sehr vorthellhaft bezeichnen wird.

**Berichtigung.** In dem gestr. Blatt, im Art. Baden, muß es heißen: Die Regierung bestätigt oder verwirft die Wahl der Gemeindevorsteher, das letzte mit Angabe der Gründe. Ueber die Besoldungen ist noch nicht entschieden.

## Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der Plenarsitzung am 3. Aug. Präsidium zeigt an, daß zu der heutigen Plenarsitzung, für den großherzogl. badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freihrn. v. Berckheim, der Herr Bundestagsgesandte, Graf v. Eyben, für den Herrn Gesandten der freien Stadt Lübeck, Syndikus Bütschow, der Herr Bundestagsgesandte, Senator Smidt, substituirt sey. — Präsidium trägt dann vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitz. 1817 über die Vermittlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitz. 1819 unter den Gegenständen, welche zur Instruktionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet. Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranstalteten Ministerialkonferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reise zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußakte Artikel 21 bis 24 niedergelegt. Da zugleich in dem Art. 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften, in Folge der an die

Bundestagsgesandten zu erlassenden Instruktionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindende Kraft, wie die Schlusakte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschlusse erhoben werden soll, so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten nachstehenden 11 Artikel, welche die bereits in die Schlusakte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede, und der von sämtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Kommitteenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlusakte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestagsbeschlusse erhoben werden möchten: Art. 1. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Jun. 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Art. 2. Wenn nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Jun. 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen. Art. 3. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird. Art. 4. Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, das hat Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen. Art. 5. Dem im Namen der Bundesverfassung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinerrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen. Art. 6. Die Austrägalerkennnisse sind sofort

nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägalerkennnisses nicht aufgehalten werden. Art. 7. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat. Art. 8. Die Ableitung des Restitutionsseides geschieht bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten, des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Spezialbevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutionsseid abzulassen hat. Art. 9. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundesausträgalerkennnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so sieht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat. Art. 10. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. Art. 11. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Jun. 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt. Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher Beschluß (S. Nr. 228).

(Fortsetzung folgt.)

#### W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 18. Aug. Sr. Maj. sind gestern gegen Mittaa bei erwünschtem Wohlseyn von Ihrer Reise nach Genua wieder hier eingetroffen. Sie haben den kürzern, aber beschwerlicheren Weg über Como und den Splügen gewählt, während Ihre Maj. die Königin, welche heute hier erwartet werden, den längern, aber minder beschwerlichen Weg, über Verona, Trient und Innsbruck eingeschlagen haben. Es scheint, daß der Gebrauch der Seebäder den besten Erfolg für die Gesundheit Sr. Maj. des Königs gehabt hat.

## Großbritannien.

Am 10. Aug. war Kabinettskonseil in dem Bureau des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nach welchem der königl. Staatsbothe, Bassett, mit Despeschen, wie man vermuthet, nach München abgeschickt wurde. Der französl. Botschafter hatte später eine lange Unterredung mit Lord Castlereagh. Auch der Gesandte der vereinigten nordamerikanischen Staaten fand sich in gedachtem Bureau ein.

## Niederlande.

Brüssel, den 13. Aug. Der kön. großbritannische Staats- und Kabinetminister, Canning, ist vorgestern von London hier angekommen.

Aus Batavia hat man zu Amsterdam folgende Nachricht vom 17. März erhalten: Zwischen den Boeginezen zu Rio bei Malacca, die alle gültigen Unterhandlungen verwarfen, ist es mit den Unsrigen zu Feindseligkeiten gekommen. Am 29. Jan. erstürmte der Major Krieger, unterstützt von der Brigg Irene, die feindliche Verschanzung, und nahm sie ein. Die Boeginezen verloren mehrere Leute; die Unsrigen hatten 7 Tödtliche und 13 Verwundete, unter letztern den Kapitän Königsdorffer. Hernach wurde eine allgemeine Amnestie proklamirt.

## Oesterreich.

Der königl. baier. Gesandte am königl. sizil. Hofe, Graf Jenison-Walkworth, ist am 5. Aug., von Neapel kommend, durch Innsbruck nach München gereiset.

Am 12. Aug. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 98 $\frac{1}{2}$  R. N. also notirt; die Konventionsmünze stand zu 250 W. W.

## Schweiz.

Am 15. Aug. früh rückten die für das Uebungslager bei Wohlten bestimmten Kontingente auf dem Lagerplatz ein. Der Einzug, den das herrlichste Wetter begünstigte, sagen öffentliche Blätter, war wahrhaft imponirend und rührend; links und rechts flatterten die Panzer der Bataillone von den Höhen gegen die Gefilde herab, wohin sie ein Jahrhundert zuvor feindselige Reigungen geführt hatten, und wo sich heute alles in der fröhlichsten Stimmung begegnete. Die Situation des Lagers ist in einer angenehmen Gegend gut gewählt. Bei dem Einzug der Truppen war eine große Menge Zuschauer zu gegen. Die Dauer dieses Uebungslagers geht bis zum 24. Aug., wo die Truppen wieder abmarschieren; in zwischen werden an jedem Tage Manövers statt finden, so wie es die Witterung erlaubt. Uebrigens ist in Wohlten wie im Lager für alles bestens gesorgt, und selbst für den Unterhalt der Besuchenden und Fremden wird nicht Mangel eintreten. — Am 10. Aug. wurde zu Lu-

zern die zu dem Pfifferschen Denkmal auf die gebliebenen Schweizergarden des 10. Aug. 1792 errichtete Kapelle durch den päbstl. Nuntius eingeweiht. — Die gemeldete Aufnahme der Jesuiten im Kanton Tessin wird von sachkundiger Hand widersprochen.

## Amerika.

Aus Chili hat man in London folgende Nachricht von einer interessanten Entdeckung eines neuen südlichen Landes erhalten: Kapitän Smith, der mit seinem Schiff the William, zwischen dem Caplatastrom und Chili die Küstenfahrt trieb, suchte im vorigen Jahr einen Weg, um das Cap Horn (die südlichste Spitze von Südamerika) leichter zu umschiffen, und kam in eine weit höhere Breite, als man sonst auf diesen Reisen beschiift. Da entdeckte er auf 62 Grad 50 Minuten südlicher Breite und im 60. Grad westlicher Länge (von Greenwich) ein Land, welches genauer zu untersuchen er sich damals nicht Zeit nehmen konnte. Bei seiner Ankunft in Buenos Ayres machte er seine Entdeckung bekannt; die im Hafen befindlichen Amerikaner erkannten sogleich die Wichtigkeit derselben, und wünschten, von ihm genauere Nachweisungen zu erhalten; aber er war ein zu guter Engländer, um sie ihnen zu geben, und wollte den Vortheil der Entdeckung seinem Vaterlande erhalten; er beschloß daher, auf seinem Rückweg nach Valparaiso in Chili allein mit dem Hauptzweck der Reise verträglichen Aufwand von Zeit der weitem Erforschung des neuen Landes zu widmen. Im letztverflossenen Febr. beschiffte er auf der Westseite desselben 2 bis 300 (engl.) Meilen längs der Küste eines festen Landes oder einer großen Anzahl Inseln, die große Bayen bilden, worin eine Menge Seekälber und Wallfische, von denen man das sogenannte Sperma ceti bekommt, sich befanden. Nachdem er die Küsten aufgenommen, die Tiefe des Meeres am Ufer sondirt, und alles gethan hatte, was ein ausdrücklich dazu ausgesandter Seekapitän hätte thun müssen, landete er, nahm nach dem Herkommen Besitz von diesem neuen Lande im Namen seines Souverains, und gab demselben den Namen Newsouthsoetland (Neusüdschottland). Das Klima fand er gemäßigt, die Küste gebirgig, und dem Anschein nach unbewohnt, doch nicht ohne Vegetation. Man erblickte an mehreren Orten Fichten u. Tannen; kurz es gewährte ohngefähr den Anblick, wie Norwegen. Nach allen diesen gemachten Beobachtungen richtete er seinen Lauf wieder gegen Norden, kam in Valparaiso an, theilte seine Entdeckung dem Kapitän Sheriff, Befehlshaber der Fregatte Andromache, der sich in diesem Hafen befand, mit; Kapitän Sheriff erkannte die ganze Wichtigkeit der Entdeckung, und schickte Offiziere seiner Fregatte mit dem Schiff William, um die Entdeckung weiter zu verfolgen. So weit gehen diese Berichte.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

19. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 7 $\frac{1}{10}$ Linien	14 $\frac{5}{10}$ Grad über 0	60 Grad	Süd	trüb, Regen
Mittags 3	27 Zoll 6 $\frac{1}{10}$ Linien	19 $\frac{5}{10}$ Grad über 0	50 Grad	Südwest	trüb, Regen
Nachts 10	27 Zoll 8 $\frac{1}{10}$ Linien	12 Grad über 0	61 Grad	Nordost	zieml. heiter

## Literarische Anzeige.

Bei Hofbuch. P. Macklot in Karlsruhe ist zu haben:  
 Conversations-Lexikon. Schreibpap. 10 Bde. 8. Leipzig  
 1819. Subscriptionpreis 33 fl. 45 fr.  
 Duo Druckpapier 22 fl. 30 fr.  
 Zimmermann, die Erde und ihre Bewohner. gr. 8. 1820.  
 18 Bde. 13 fl. 30 fr.  
 Beckers Weltgeschichte. 12 Bde. 8. Stuttgart 1819. 15 fl.  
 Stunden der Andacht. 8 Bde. 8. 1820. weiß Pap. 8 fl. 15 fr.  
 Ditto ord. Pap. 5 fl. 30 fr.  
 Morgen- und Abendgebete auf alle Tage des ganzen Jahrs.  
 12 Hefte. gr. 8. Stuttgart 1820. 4 fl. 48 fr.

Karlsruhe. [Pferde-Versteigerung.] Künftigen Montag, den 21. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, werden, aus der Verlassenschaft der hochseligen Frau Gräfin von Hochberg Erlaucht, vier Kutschenpferde, 5 1/2-jährig, braun, mit weißen Füßen, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden versteigert werden. Die Versteigerung wird in dem Stallhof des Markgräflichen Palais, zunächst am Ettlinger Thor, vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 15. Aug. 1820.

Großherzogliche Hofgerichtscommission.

Vdt. Sieglar.

Karlsruhe. [Wein-Versteigerung.] Mittwoch, den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, wird in dem Keller des Markgräflichen Palais, zunächst am Ettlinger Thor,  
 5 Ohm Kasselberger 1798er,  
 4 Fuder Bühler 1802er,  
 3 — Nieferner 1804er und  
 4 — 1812er Befoldungswein,  
 aus der Verlassenschaft der hochsel. Frau Gräfin von Hochberg Erlaucht, an den Meistbietenden, Fuder- und Halbfuderweise, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 18. Aug. 1820.

Großherzogliche Hofgerichtscommission.

Vdt. Sieglar.

Karlsruhe. [Waarenlager-Versteigerung.] Das in die Gantmasse des Konditors Fellmeth gehörige Waarenlager, bestehend in einer bedeutenden Anzahl französischer Liqueurs, Rum, vielerlei Artikeln in Spezerei- und Konditoreiwaaren, eingemachten Früchten, Essig etc. werden Dienstag, den 29. August d. J., und die darauf folgenden Tage, in der Fellmeth'schen Wohnung auf der langen Straße, im Hause Nr. 86, gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 16. Aug. 1820.

Großherzogliches Stadttamtsrevisorat.

Obermüller.

Freiburg. [Anzeige einer Lotterie.] Mit Bewilligung des Großherzogl. hochpreistlichen Ministeriums des Innern, wird, unter Aufsicht des Großherzogl. Stadttamtes Freiburg, ein ganz moderner Stadt- und Reisewagen, dessen

Werth auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt ist, durch eine Lotterie ausgespielt.

Dieser Wagen hat englische Plattirung, solide Schwanzhäufe, englische Federn, messingene Büchsen, eiserne Achsen, ist gelb lackirt, mit dem feinsten dunkelblauen Luche und seidnen Vorben besetzt, hat einen Reifebock, Koffer, Wache, Laternen etc. überhaupt alle Bequemlichkeiten.

Die Loose sind bei dem Unterzeichneten zu haben; auch kann bei ihm der Wagen, der nicht wohl etwas zu wünschen übrig läßt, eingesehen werden.

Freiburg, den 12. August 1820.

Vinzens Hauser junior,  
 wohnt in Nr. 360.

Karlsruhe. [Anzeige.] Verschiedene Ereignisse machen es dem Unterschriebenen zur Amtspflicht, öffentlich anzuzeigen, daß er

in der Eigenschaft eines wirklich examinirten und immatriculirten, ehemals Römisch-Kaiserlichen, ist Großherzogl. Badischen, unmittelbar unter dem Großherzoglichen Landesministerium stehenden, nicht bloß auf einen Amtsbezirk eingeschränkten, sondern für die sämtlich Badischen Lande resignirten öffentlichen Notars oder Staatschreibers

immer noch in öffentlicher Praxis stehe, und ist — allermeist in den Pensionsstand versetzt — dieselbe ungehindert ausüben könne, somit z. B. nicht bloß jene nach der Notariatsordnung von obrigkeitlichen Stellen des Großherzogthums in ihren Kanzleien nicht auszufertigenden

Notariatsobliegenheiten in Wechseln, sondern auch

Verurkundungen, Verkündigungen oder Einhandigungen gerichtlicher Erkenntnisse oder Verfügungen, Aufnahme eilender Appellationen, Verfassung öffentlicher Kontrakturkunden, Vergleiche, Eheiftungen kanzeifähiger Personen, Errichtung aller Arten von letzten Willensverordnungen, Privatventuren, Attestirung der Richtigkeit von Hand und Siegel, Ausstellung von Lebensscheinen, Authentisirung der Abschriften, Verfassung beglaubter Abschriften, Fertigung beglaubter Auszüge aus Büchern, Rechnungen und Urkunden etc.

auf Ersuchen zu vollziehen, sodann weiters berechtigt sey

Vorstellungen und Bittschriften (Suppliken) zu fertigen, und Personen, welche verhindert sind, selbst vor Amt zu erscheinen, besonders Frauen, die selbst nicht facultatem standi in judicio haben, denselben als Fürsprecher oder Beistand zu dienen.

Karlsruhe, den 9. August 1820.

Kanzleirath Karl Anton Heunisch,  
 Großherzogl. Bad. immatriculirter Notarius.  
 Logirt bei dem Herrn Hofmedikus Dr. Kbh  
 reuter, in der alten Kronengasse, Nr. 1.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Ein Kammermädchen, das alle weibliche Arbeiten versteht, französisch spricht, und mit guten Zeugnissen versehen ist, wird gesucht. Von wem, sagt das Komptoir dieser Zeitung.